



# Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 5. Dezember 2018

Nummer 49

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Staatskanzlei</b>	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	1199
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch .....	1199
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ .....	1207
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ .....	1213
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung .....	1222
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Land Brandenburg .....	1222
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04/Fassung 2018) .....	1233
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „Stiftung Wald schafft Zukunft“ .....	1234
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 03099 Kolkwitz OT Eichow .....	1234

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in 01983 Großbräschen . . . . .	1235
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Reaktivierung des Alten Hauptgrabens am Beerenbusch“ bei Fürstenwalde . . . . .	1235
Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 117 in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, Gemarkungen Halenbeck und Warnsdorf, Landkreis Prignitz . . . . .	1236
 <b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b>	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz, Verf.-Nr.: 5-001-X, im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben . . . . .	1236
 <b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>	
Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung der Anlage des Sonderlandeplatzes in Crussow“ . . . . .	1237
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . .	1238
 <b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststelle Wünsdorf</b>	
Umstufungsverfügung von Teilabschnitten der B 101 im Bereich der Ortsumgehung Thyrow . . . . .	1238
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	1239

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

#### **Änderung der Anschrift hier: Herr Wolf Kahles; Honorargeneralkonsul von Belize in Stuttgart**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-335-18  
Vom 12. November 2018

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung von Belize in Stuttgart hat sich wie folgt geändert:

Falkertstraße 10  
70176 Stuttgart  
Tel.: 0711 907 109 52  
Fax: 0711 907 109 99  
E-Mail: [wolfkahles@gmail.com](mailto:wolfkahles@gmail.com)

Der Konsularbezirk umfasst weiterhin das gesamte Bundesgebiet ohne das Land Hessen.

#### **Erteilen eines Exequaturs hier: Herr Dr. Wulf-Dietrich Köpke; Honorarkonsul der Republik Palau in Hamburg**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-336-18  
Vom 12. November 2018

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Wulf-Dietrich Köpke am 16.10.2018 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Palau in Hamburg erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Alstertor 20, 20095 Hamburg  
Tel.: 040 769 788 95  
Fax: 040 769 788 96  
E-Mail: [palauhonkonsul@de-palau.de](mailto:palauhonkonsul@de-palau.de)  
Öffnungszeiten: Mo. - Do. 9 - 12 Uhr und nach Vereinbarung

### **Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 7. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 22. Oktober 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch, die durch den Verbandsausschuss am 20. September 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/13+11#257522/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 7. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### **Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch**

§ 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Gewässer- und Deichverband Oderbruch (GEDO) und hat seinen Sitz in 15306 Seelow, Feldstraße 3 d, Landkreis Märkisch-Oderland.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Der Verband führt nach landesrechtlichen Vorschriften ein Dienstsiegel.

§ 2  
**Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Oder (Gewässerkennzahl: 6) von unterhalb der Mündung Leuser Vorstadtgraben bis zum Abzweig Verbindungskanal Hohensaaten, Nutzung Deutschland Ostschleuse,
- der Alten Oder (Gewässerkennzahl: 6962 ohne Finowkanal, ohne Stöbber Nord, ohne Kietzer Seegraben und ohne Klosterseeegraben von der Quelle bis zum Pegel Hohensaaten, Westschleuse Unterpegel,
- des Finowkanals (Gewässerkennzahl: 69626) von oberhalb der Mündung Alte Finow Oderberg bis Mündung in die Alte Oder soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3  
**Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Gesetzliche Mitglieder des Verbandes gemäß § 2 Absatz 1 GUVG sind:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.

(1a) Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet sind auf Antrag als Mitglied aufzunehmen und zu entlassen. Die Aufnahme und Entlassung erfolgt zum 1. Januar des Kalenderjahres. Der Antrag ist bis zum 1. Juli des Vorjahres zu stellen. Der Antragsteller ist verpflichtet, gegenüber dem Verband die Antragsvoraussetzungen nachzuweisen und ihren Wegfall dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines Eigentümerwechsels tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung nach § 85 BbgWG verpflichtet sind, denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt als Anlage ein Mitgliederverzeichnis, das nicht Bestandteil der Satzung ist. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4  
**Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist. Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abwasserbeseitigung,
10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser (mit Ausnahme der Trinkwasserversorgung),
12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
13. Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 und 14 WVG,
14. die Unterhaltung und der Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind.

§ 5  
**Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Ar-

beiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

**Verbandsschau (§§ 44, 45 WVG)**

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen II. Ordnung sind im Rahmen der Gewässerschau der unteren Wasserbehörden gemäß § 111 BbgWG zu schauen.

(2) Der Geschäftsführer oder von ihm Beauftragte haben an der Schau teilzunehmen.

(3) Die Protokolle über Verlauf und Ergebnis der Gewässerschau sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel; dem Verbandsausschuss ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 7

**Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

§ 8

**Ehrenamtlich Tätige**

Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 9

**Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)**

(1) Der Verbandsausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretern der in § 9 Absatz 2 genannten Wahlbezirke zusammen. Für jede angefangene 3 000 ha Beitragsfläche im Wahlbezirk ist ein Ausschussmitglied aus der Mitte der jeweiligen Verbandsmitglieder des Wahlbezirkes zu wählen. Maßgeblich für die Anzahl der Ausschussmitglieder ist für die gesamte Amtszeit die Fläche zum 1. Juli im Jahr der Ausschusswahl.

(2) Es bestehen folgende Wahlbezirke

Wahlbezirk 1 Lebus:  
Die Gemeinden Lebus, Zeschorf, Podelzig, Reitwein, Treplin, Briesen, Jacobsdorf, Frankfurt (Oder) mit den Verbandsflächen.

Wahlbezirk 2 Golzow:  
Die Gemeinden Golzow, Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Küstriner Vorland, Zechin mit den Verbandsflächen.

Wahlbezirk 3 Seelow:  
Die Stadt Seelow mit der Verbandsfläche.

Wahlbezirk 4 Seelow-Land:  
Die Gemeinden Lietzen, Vierlinden, Falkenhagen, Lindendorf, Fichtenhöhe mit den Verbandsflächen.

Wahlbezirk 5 Letschin:  
Die Gemeinde Letschin mit der Verbandsfläche.

Wahlbezirk 6 Neuhardenberg:  
Die Gemeinden Neuhardenberg, Gusow-Platkow, Märkische Höhe, Müncheberg, Oberbarnim und Steinhöfel mit den Verbandsflächen.

Wahlbezirk 7 Wriezen:  
Die Stadt Wriezen mit der Verbandsfläche.

Wahlbezirk 8 Barnim-Oderbruch:  
Die Gemeinden Bliesdorf, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel mit den Verbandsflächen.

Wahlbezirk 9 Neulewin:  
Die Gemeinden Neulewin und Oderaue mit den Verbandsflächen.

Wahlbezirk 10 Bad Freienwalde (Oder):  
Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) mit der Verbandsfläche.

Wahlbezirk 11 Oderberg:  
Die Gemeinden Oderberg, Liepe, Hohenfinow, Niederfinow, Falkenberg, Höhenland und die Stadt Eberswalde mit den Verbandsflächen.

Wahlbezirk 12 Bund, Land und sonstige Gebietskörperschaften unter Maßgabe ihrer beitragspflichtigen Flächen im gesamten Bund, Land und Verbandsgebiet sonstige Gebietskörperschaften.

Wahlbezirk 13 Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG: Flächen der Mitglieder auf Antrag.

Die Flächen sonstiger beitragspflichtiger freiwilliger Mitglieder sind in den Wahlbezirken 1 bis 11 zu berücksichtigen.

§ 10

**Wahl und Amtszeit des Verbandsausschusses**

(1) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt in einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung).

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu entrichten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen und darf auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(3) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach der beitragspflichtigen Fläche, die das Verbandsmitglied im Verbandsgebiet hat. Für jeweils 1 000 ha beitragspflichtiger Fläche hat das Mitglied eine Stimme. Bei geringerer Flächengröße und Teilen von 1 000 ha wird auf eine Stimme aufgerundet. Soweit die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Wahl im Rahmen der Mitgliedschaft entsenden, bemisst sich die Stimmenanzahl nach dem Verhältnis der Fläche, die für pflichtige Beiträge herangezogen wird. Mehrere Vertreter eines Mitgliedes können nur einheitlich abstimmen und Stimmen können nur von einem Vertreter auf einen Vertreter desselben Mitgliedes übertragen werden.

(4) Mindestens drei Wochen vor der Wahlversammlung informiert der Verbandsvorsteher die Mitglieder schriftlich über die Stimmenanzahl und die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder und ihrer jeweiligen Vertreter pro Wahlbezirk, jeweils auf der Grundlage der im Wahljahr festgestellten beitragspflichtigen Flächen. Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl und bestimmt den Ort der Wahlversammlung. Die Mitglieder können bis eine Woche vor dem Wahltermin Wahlvorschläge schriftlich einreichen.

(5) Der Wahlablauf wird jeweils durch den Verbandsvorsteher bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(6) Ausschussmitglieder werden für jeden Wahlbezirk in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Dabei wird für jedes einzelne Ausschussmitglied ein gesonderter Wahlgang durchgeführt. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, findet zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrerer zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht auch dann noch Stimmengleichheit, entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(7) Wird durch Zuruf oder Zeichen gewählt, ist das Wahlergebnis nach dem jeweiligen Wahlvorgang unverzüglich nach dem Auszählen mündlich zu verkünden. Zudem ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Wahl und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(8) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre. Die Verbandsausschussmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter bis der neue Verbandsausschuss gewählt ist.

## § 11

### Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. Festsetzen und Änderung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Verband,
7. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
9. die Geschäfts- und Wahlordnung des Verbandsausschusses,
10. Festsetzung und Änderung einer Beitragssatzung nach § 80 Absatz 1b Satz 2 BbgWG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 3 der Satzung.

## § 12

### Durchführung der Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich oder elektronisch zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsausschusssitzung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Ausschussmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorstand beantragt.
- (5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen ist und gemäß § 48 Absatz 2 WVG mindestens ein Zehntel der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienen Mitglieder oder ihrer gewählten Vertreter der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder ihrer gewählten Vertreter beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen sind jeweils durch ein Vorstandsmitglied zu leiten. Zur fachlichen Beratung können zu den Arbeitsgruppensitzungen auch Personen geladen werden, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

(9) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

### § 13

#### **Antrags- und Stimmrecht im Verbandsausschuss**

(1) Ausschussmitglieder oder ihre gewählten Vertreter haben in der Sitzung des Verbandsausschusses Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Ausschussmitglied ist nicht zulässig.

(2) Jedes Ausschussmitglied oder sein gewählter Vertreter hat eine Stimme.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder oder ihrer gewählten Vertreter, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

(4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### § 14

#### **Öffentlichkeit der Sitzung des Verbandsausschusses**

(1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder seines gewählten Vertreters kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Verbandsausschussmitglieder zustimmt.

(2) Die Öffentlichkeit ist von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer des Verbandes. Weitere Personen können teilnehmen, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Ausschusssitzung zustimmen.

(3) Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an den nicht öffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Ausschusssitzung zustimmen.

### § 15

#### **Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus 13 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied

ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person mit Wohnsitz im Verbandsgebiet sein, die nicht Mitglied im Verbandsausschuss ist.

### § 16

#### **Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder in der Sitzung des Verbandsausschusses gewählt. Die Stimmenanzahl bestimmt § 13 Absatz 2. Die Verbandsausschussmitglieder oder deren Vertreter sowie der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind aus der Mitte des Vorstandes vom Verbandsausschuss zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand einen anderen Kandidaten vor.

(3) Näheres kann eine Wahlordnung regeln, die Bestandteil der in § 11 Nummer 9 geregelten Geschäftsordnung des Verbandsausschusses ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

### § 17

#### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne für die Gewässer II. Ordnung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- Entscheidung über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Erhebung von Beiträgen,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- Begründen und Beenden der Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 3 GUVG.

## § 18

**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter, geleitet.
- (2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen fünf Zehntel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladenen Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Sitzungsführer kann ihnen Vortrags- und Vorschlagsrecht einräumen. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.

## § 19

**Vertretungsbefugnis im Verband**

Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 handelt.

## § 20

**Dienstkräfte und Aufgaben des Geschäftsführers**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (2) Der Geschäftsführer oder eine von ihm beauftragte Person erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Mitglied im Verbandsausschuss oder Mitglied des Vorstandes sein.

## § 21

**Haushaltsplan**

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen. Über den Haushaltsplan beschließt der Verbandsausschuss.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. alle geplanten Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das nachfolgende Haushaltsjahr, gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. die Entnahme aus und Zuführung in die Rücklagen,
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Ausgaben,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

## § 22

**Grundsätze der Haushaltsführung**

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Haushaltsführung gilt § 6 GUVG.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwendungen sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Einnahmen für die eigenen Aufgaben zu bilden.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

(6) Der Verband bedarf für die in § 75 WVG genannten Rechtsgeschäfte der einzelfallbezogenen oder allgemeinen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.



§ 23

**Ermächtigung durch den Haushaltsplan**

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 11 Nummer 3 über den Haushaltsplan ermächtigt,

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Ungeplante Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der ungeplanten Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über ungeplante Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche ungeplante Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Ungeplante Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einnahmen oder Ausgabeneinsparungen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 24

**Rechnungsprüfung**

(1) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 6 Absatz 3 GUVG prüfen zu lassen.

(2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag zur Wirtschaftsprüfung der Jahresrechnung.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts dem Verbandsausschuss vor.

§ 25

**Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis 10. Januar

festzusetzen und werden in zwei gleichen Raten zum 1. April und zum 1. Oktober fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 26

**Beitragslast, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 erfolgt auf Kosten des Landes.

(5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 entstehenden Kosten, sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 und 2 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 und 2 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 27

**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses ist der 1. Juni des Vorjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden

Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung ist nur erfüllt, wenn die entsprechenden Erklärungen gegenüber Personen abgegeben werden, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 28

##### **Widerspruchsverfahren**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

#### § 29

##### **Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

#### § 30

##### **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer, externe beratende Arbeitsgruppenmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

#### § 31

##### **Öffentliche Bekanntmachungen (§ 67 WVG)**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes entsprechend der rechtlichen Vorschriften in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung auch in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen, sofern rechtliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, zur Einsichtnahme mindestens 14 Tage ausliegen.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

#### § 32

##### **Satzungsänderung**

Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

#### § 33

##### **Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)**

Das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium nimmt die Rechtsaufsicht nach § 72 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes über den Verband wahr, § 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung (GUVAV). Der Geschäftsführer lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

#### § 34

##### **Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

#### § 35

##### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 17. Juni 2010 (ABl. S. 1028), zuletzt geändert am 28. Februar 2014 (ABl. S. 436), außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausfertigung

Letschin, 26.10.2018

Jörg Schromm  
Verbandsvorsteher

Peter Sperr  
Ausschussmitglied

**Neufassung der Satzung des  
Wasser- und Bodenverbandes  
„Untere Havel - Brandenburger Havel“**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 8. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 25. September 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“, die durch die Verbandsversammlung am 5. September 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/23+18#246542/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 8. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Untere Havel - Brandenburger Havel“**

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ und hat seinen Sitz in 14712 Rathenow, Landkreis Havelland.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

**Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) ohne Plane, ohne Buckau, ohne Rhin, ohne Großen Havelländischen Hauptkanal, ohne Beetzseengebiet, ohne Elbe-Havel-Kanal von unterhalb der Mündung der Emster bis oberhalb der Mündung der Dosse
- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) ohne Kleinen Havelländischen Hauptkanal, ohne Dosse-Rhin-Zuleiter vom Einlauf Dreetzer See bis unterhalb der Mündung des Großen Grenzgrabens Rhinow
- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) vom Pegel Altgarz, Verteilerwehr Oberpegel, bis zur Mündung in die Havel
- des Beetzseengebietes (Gewässerkennzahl: 5856) ohne Kathariengraben vom Einlauf Beetzsee bei Butzow bis zur Mündung in die Havel
- des Grabens L 0392 (Gewässerkennzahl: 585636)
- des Elbe-Havel-Kanals (Gewässerkennzahl: 5874) vom Roßdorfer Altkanal bis zur Mündung in die Havel
- des Großen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5878) vom Pegel Rhinsmühlen, Wehr Oberpegel bis zur Mündung in die Havel
- des Kleinen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5888) von unterhalb der Mündung des Elskavelgrabens bis zur Mündung in den Rhin
- des Kuhlhausener Ziegeleigrabens (Gewässerkennzahl: 58934)
- des Trübengrabens (Gewässerkennzahl: 5896)

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3

**Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

**Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,

2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

1. naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, soweit diese Aufgaben nicht von § 4 Absatz 1 umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken, soweit diese Aufgaben nicht von § 4 Absatz 1 umfasst sind,
6. Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 und 14 WVG.

#### § 5

##### **Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

#### § 6

##### **Verbandsschau (§ 44 WVG)**

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen.

(2) Der Geschäftsführer ist Schaubbeauftragter und mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau beauftragt.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schaubbeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand ist über das Ergebnis der Verbandsschau zu informieren und er veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Der Verbandsversammlung wird hierüber Bericht erstattet.

#### § 7

##### **Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

#### § 8

##### **Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)**

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Vorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Die Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG dürfen nur eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden.

#### § 9

##### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für den Jahresabschluss, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
6. die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

#### § 10

##### **Durchführung der Verbandsversammlung**

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt in Textform zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Ver-

bandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorstand beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zur Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

#### § 11

##### **Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig. Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, können diese auch uneinheitlich abstimmen. Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieders übertragen werden.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenanzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Für jeweils 1 € Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Beitragsbruchteile unter einem Euro werden auf eine ganze Stimme aufgerundet.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

#### § 12

##### **Öffentlichkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist nicht öffentlich (§§ 48 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz, 49 Absatz 1 Satz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

#### § 13

##### **Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und acht Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

#### § 14

##### **Wahl des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt § 11 Absatz 2. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

## § 15

**Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Bestellung eines Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30 000 €,
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern auf Antrag gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG und freiwilliger Mitglieder.

## § 16

**Sitzungen des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfälle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der entsprechenden Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist der Vorstand wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

## § 17

**Vertretungsbefugnis im Verband**

Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 handelt.

## § 18

**Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr und gibt sie dem Vorstand zur Entscheidung.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

## § 19

**Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

## § 20

**Wirtschaftsplan**

(1) Der Haushalt des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf. Über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:

1. alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im folgenden Haushaltsjahr, gegliedert entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Einnahmen,
4. die Entnahme aus und die Zuführung in die Rücklagen,
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Ausgaben und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Ausgaben,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

#### § 21

#### **Grundsätze der Haushaltsführung**

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushalt des Verbandes wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Es gelten die §§ 238 bis 263 HGB entsprechend.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Einnahmen und Ausgaben sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband bildet eine angemessene Rücklage zur Sicherung des Haushaltes. Aus den Abschreibungen bildet er eine Rücklage für die Erneuerung seiner Anlagen, Gebäude, Maschinen und Geräte in angemessener Höhe.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

(6) Der Verband bedarf für die in § 75 WVG genannten Rechtsgeschäfte der einzelfallbezogenen oder allgemeinen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

#### § 22

#### **Vorläufige Wirtschaftsführung**

(1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung der notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Wirtschaftsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen und
2. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kredit-

aufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

#### § 23

#### **Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan**

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 Nummer 3 über den Wirtschaftsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Ungeplante Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der ungeplanten Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über ungeplante Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche ungeplante Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Ungeplante Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 24

#### **Rechnungsprüfung**

(1) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt zu seiner Entlastung den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor.

#### § 25

#### **Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge werden einmal jährlich erhoben und sind zum 31. März fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Betrages, für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

#### § 26

##### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten.

(3) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(4) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

#### § 27

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat;
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 28

##### **Widerspruchsverfahren**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

#### § 29

##### **Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

#### § 30

##### **Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 31

##### **Öffentliche Bekanntmachungen (§ 67 WVG)**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.



**§ 32  
Satzungsänderung**

Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 33  
Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

**§ 34  
Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

**§ 35  
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 19. Mai 2009 (ABl. S. 1258), zuletzt geändert am 4. April 2017 (ABl. S. 413), außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Rathenow, 29.10.2018

Verbandsvorsteherin Angelika Thielicke	Geschäftsführer Winfried Rall
---	----------------------------------

**Neufassung  
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
„Welse“**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 9. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 9. Oktober 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, die durch die Verbandsversammlung am 6. September 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/25+17/257542/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 9. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Neufassung  
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

**§ 1  
Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Welse“ und hat seinen Sitz in 16306 Passow, Landkreis Uckermark.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2  
**Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Oder (Gewässerkennzahl: 6) ohne Westoder vom Abzweig Verbindungskanal Hohensaaten, Nutzung Deutschland Ostschleuse bis oberhalb Mündung Marwicka Mlynowka,
- der Westoder (Gewässerkennzahl: 696) ohne Alte Oder,
- der Alten Oder (Gewässerkennzahl: 6962) vom Pegel Hohensaaten, Westschleuse Unterpegel bis zur Mündung in die Westoder,
- der Kleinen Randow (Gewässerkennzahl: 96882), soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG.

§ 3  
**Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Mitglieder des Verbandes sind gemäß § 2 GUVG

1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet,
4. freiwillige Mitglieder auf Antrag, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.

(2) Der Verband führt ein Mitgliedsverzeichnis, das als Anlage der Verbandssatzung regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliedsverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung und hat lediglich deklaratorischen Charakter. Änderungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Nummer 2 setzt einen Antrag gemäß § 2 Absatz 1 a GUVG voraus. Der Antrag, der den Namen, die Anschrift und den Nachweis des Eigentums an den mitgliedschaftsbegründeten Grundstücken durch einen aktuellen Grundbuchauszug, der nicht älter als 3 Monate sein darf, enthalten muss, ist bis zum 1. Juli an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Sind mehrere Personen oder eine juristische Person Grundstückseigentümer, so ist ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Antragstellers beizufügen, wenn nicht alle Miteigentümer den Antrag stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt der Geschäftsführer die Mitgliedschaft zum 1. Januar des folgenden Jahres und veranlasst die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 können bis zum 1. Juli ihre Verbandsmitgliedschaft zum 1. Januar des Folgejahres gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle formlos kündigen. Durch den Geschäftsführer erfolgt eine Bestätigung der Entlassung aus der Verbandsmitgliedschaft und die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

(4) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Nummer 4 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

§ 4  
**Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne (GUPI) gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachhaltigen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Unterhaltung der in den Verbandsgrenzen gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne (GUPI) gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben, auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes, gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist. Freiwillige Aufgaben können sein:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen, die nicht gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG von der Gewässerunterhaltung erfasst sind,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
7. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5

**Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer (§ 5 WVG)**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung sowie der Schöpfwerke und Stauanlagen, die nach § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG von der Gewässerunterhaltung erfasst sind. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

(3) Das Gewässer- und Anlagenverzeichnis und die darstellende Karte werden in der Dienststelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in Passow aufbewahrt.

§ 6

**Benutzung von Grundstücken**

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG sowie § 41 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 7

**Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)**

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen ist einmal im Jahr eine Verbandsschau durchzuführen. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer als Schauführer mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubezirken. Die Festlegung der Schaubezirke erfolgt durch den Geschäftsführer.

(4) Der Schauführer gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift an. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

(5) Der Vorstand veranlasst die fachliche Bewertung der Ergebnisse der Gewässerschau und beauftragt den Geschäftsführer die entsprechenden Maßnahmen in die Pläne (Unterhaltungsplan und Wirtschaftsplan) einzuarbeiten.

§ 8

**Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

**Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder können sich bei Nachweis der Vertretungsberechtigung vertreten lassen. Der Vertreter kann jedoch nur ein Mitglied vertreten.

(2) Die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

§ 10

**Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)**

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
2. die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und der Umgestaltung des Verbandes,
3. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
4. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers für den Jahresabschluss,
5. den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
7. die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
8. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 11

**Durchführung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)**

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, ein.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt drei Wochen. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet. Dieser handhabt die Ordnung während der Sitzungen.

(4) Der Vorstandsvorsteher kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Ver-

bandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorsteher beantragen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist, die mehr als 50 Prozent der beitragspflichtigen Flächen vertreten.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisanzeige anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

#### § 12

##### **Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat (§ 31 Absatz 1), zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für jeweils 1,00 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Beitragsbruchteile ab 50 Cent werden auf eine ganze Stimme aufgerundet. Beitragsbruchteile unter 50 Cent werden abgerundet.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können auch uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Es wird offen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese durchzuführen.

#### § 13

##### **Nichtöffentlichkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor die anwesenden Verbandsmitglieder mehrheitlich zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung diesen vorher ausdrücklich zustimmen.

#### § 14

##### **Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

#### § 15

##### **Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(4) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde die Zusammensetzung des Vorstandes an.

#### § 16

##### **Amtszeit des Verbandsvorstandes**

(1) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 17

##### **Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)**

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

#### § 18

##### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. die Gewässerunterhaltungspläne,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
4. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
6. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
7. Verträge mit einem Wert von mehr als 100 000 Euro,
8. den Erlass einer Dienstanweisung zur Umsetzung der Vergabeverordnung,
9. den Erlass der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
10. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
11. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 4,
12. das Vorliegen von Härtefällen nach § 28 Absatz 5,

13. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,

14. Bestellung des unabhängigen Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,

15. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung.

#### § 19

##### **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet. Dieser handhabt die Ordnung während der Sitzungen.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und sollen in der Regel die Beschlussvorlagen enthalten.

#### § 20

##### **Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß eingeladen sind.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren). Sie sind in der Niederschrift der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

(5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(6) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladenen Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

## § 21

**Geschäftsführer, Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes vom Vorstandsvorsteher angestellt. Sein Anstellungsverhältnis endet spätestens in dem Kalendermonat in dem er das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht.

(2) Nach Beschluss des Vorstandes wird ein Mitarbeiter des Verbandes durch den Vorstandsvorsteher zum stellvertretenden Geschäftsführer ernannt.

(3) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Dem Geschäftsführer obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er entscheidet unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorstandes gemäß § 18 Absätze 1 und 2 der Verbandssatzung, insbesondere über:

1. Verträge mit einem Wert bis 100 000 Euro,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten,
3. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes.

(6) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(7) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Verbandsmitglieder, Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

## § 22

**Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)**

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 2 handelt.

(2) Der hauptamtliche Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

## § 23

**Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes Sitzungsgeld und Fahrkosten/Wegstreckenentschädigung durch den Verband. Die Wegstreckenentschädigung wird nur für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes gezahlt.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält monatlich eine pauschale Entschädigung.

(3) Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

(4) Verbandsmitglieder und Vertreter in der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

## § 24

**Grundsätze der Wirtschaftsführung**

(1) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss bestimmen sich nach § 6 GUVG und sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Es gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263) entsprechend.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu folgen.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 25

**Wirtschaftsplan**

(1) Als Grundlage der Haushaltswirtschaft und der Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen werden für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus der Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachträge während des Wirtschaftsjahres aufgestellt. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung im laufenden Kalenderjahr erfolgen.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält:

1. alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Verbandes im folgenden Wirtschaftsjahr gegliedert nach:
  - a. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
  - b. Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG),
  - c. durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 97 Absatz 3 Satz 1 und § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
  - d. freiwillige Aufgaben,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,

4. Zuführungen in und Entnahmen aus den bzw. der Rücklage(n),
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßiger Aufwendungen,
6. die Festsetzung der Höhe von Liquiditätskrediten und Darlehen,
7. den Stellenplan,
8. den Investitionsplan.

(3) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Erträgen für die eigenen Aufgaben zu bilden. Darüber hinaus können weitere zweckgebundene Rücklagen in angemessener Höhe gebildet werden.

#### § 26

##### **Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan**

(1) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Versammlung gemäß § 10 über den Wirtschaftsplan ermächtigt:

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Liquiditätskredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen,
4. außer- und überplanmäßige Aufwendungen im festgelegten Rahmen zu tätigen,
5. Kredite bis zur festgesetzten Höhe aufzunehmen.

(2) Außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn

1. der Verband zur Zahlung verpflichtet ist,
2. ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile mit sich bringt,
3. eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird und
4. zusätzliche Aufwendungen durch zusätzliche Erträge in gleicher Höhe gedeckt sind.

(3) Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Aufwendungen unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe der Liquiditätskredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Vorstand unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen soweit mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(4) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

#### § 27

##### **Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung**

(1) Der Geschäftsführer erarbeitet in der Regel im ersten Viertel des neuen Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Erträge und Aufwendungen (Jahresabschluss) des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1 des Wirtschaftsplanes.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat gemäß § 6 Absatz 3 GUVG durch einen unabhängigen Prüfer zu erfolgen. Der Geschäftsführer übergibt dem Prüfer den Jahresabschluss mit dem Prüfauftrag.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt zu seiner und zur Entlastung des Geschäftsführers den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Versammlung vor.

(5) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jährlich die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

#### § 28

##### **Verbandsbeiträge (§§ 28, 29, 31 WVG)**

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jährlich die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Verbandsbeiträge sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November fällig und zu zahlen. Jahresbeiträge unter 500 Euro sind vollständig zum 30. März fällig und zu zahlen.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom ersten Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

#### § 29

##### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 30 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

#### § 30

##### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1

BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(3) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(4) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bemisst sich nach § 30 des WVG.

### § 31

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des laufenden Jahres für das nächste Wirtschaftsjahr. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verbandsvorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

### § 32

#### **Hebung der Verbandsbeiträge (§ 31 WVG)**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(3) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

### § 33

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### § 34

#### **Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

### § 35

#### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachungen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen. Ergänzend werden Bekanntmachungen des Verbandes auf der Webseite des Verbandes veröffentlicht.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.



(3) Ausschließlich an die Verbandsmitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 36

**Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 350 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37

**Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 38

**Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über

die Änderung der Satzung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 39

**Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 40

**Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 41

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 21. Mai 2014 (Abl. S. 794) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Passow, den 05.11.2018

Detlef Krause  
Verbandsvorsteher

**Zweite Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Flurbereinigung**

Erlass  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 3. November 2018

1. Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung vom 29. September 2015 (ABl. S. 1299), die durch den Erlass vom 5. August 2016 (ABl. S. 1213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmergemeinschaft“ die Wörter „beziehungsweise von dem Verband der Teilnehmergemeinschaften“ eingefügt.
  - b) In Nummer 5.4.7 Satz 1 wird die Angabe „HV = Helfervergütung (Zuschuss in Euro),“ durch die Angabe „HV = Helfervergütung (Kosten in Euro),“ ersetzt.
  - c) In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
2. Dieser Erlass tritt am 3. November 2018 in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen  
der assistierten Reproduktion  
im Land Brandenburg**

Vom 15. November 2018

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt gemeinsam mit dem Bund auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in den jeweils geltenden Fassungen Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen.
- 1.2 Ziel ist es, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch von den Behandlungskosten, die sonstige Leistungsträger (Krankenkassen, private Krankenversicherung oder Beihilfe)

nicht übernehmen, teilweise zu entlasten. Paare mit unerfülltem Kinderwunsch können auch solche sein, die bereits Kinder haben, aber aus medizinischen Gründen keine weiteren auf natürlichem Weg bekommen können.

- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden durchgeführte Behandlungen im ersten bis dritten Behandlungszyklus nach Art der In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI).

**3 Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfänger entsprechen den Zuwendungsempfängern nach Nummer 4 der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Zuwendungen für gesetzlich Krankenversicherte setzen voraus, dass
  - a) die unter Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger im Übrigen die Voraussetzungen des § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erfüllen,
  - b) die unter Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben und
  - c) die Behandlung von einer zugelassenen reproduktionsmedizinischen Einrichtung im Land Brandenburg oder in einem anderen Bundesland erfolgt.
- 4.2 Die Maßnahme ist zuwendungsfähig, wenn mit der Behandlung des jeweiligen förderfähigen Behandlungszyklus einschließlich der medikamentösen Behandlung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmebeginn zählt das Einlösen des ersten Rezepts.
- 4.3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die entstandenen Behandlungskosten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- 4.4 Bei nicht gesetzlich krankenversicherten Personen erfolgt eine entsprechende Anwendung.

- 4.2 Die Maßnahme ist zuwendungsfähig, wenn mit der Behandlung des jeweiligen förderfähigen Behandlungszyklus einschließlich der medikamentösen Behandlung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmebeginn zählt das Einlösen des ersten Rezepts.

- 4.3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die entstandenen Behandlungskosten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

- 4.4 Bei nicht gesetzlich krankenversicherten Personen erfolgt eine entsprechende Anwendung.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Zuwendungen erfolgen für die erste bis dritte Behandlung.

- a) Für Ehepaare wird der Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent des nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung sowie gegebenenfalls der Beihilfestelle verbleibenden Selbstkostenanteils gewährt.
- b) Für Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, wird der Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils gewährt.

5.4.2 Die Förderung beträgt jedoch höchstens

- a) für Ehepaare nach Nummer 5.4.1 Buchstabe a 800 Euro für eine In-Vitro-Fertilisation und 900 Euro für eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion;
- b) für Paare nach Nummer 5.4.1 Buchstabe b 2 290 Euro für In-Vitro-Fertilisation und 3 225 Euro für Intrazytoplasmatische Spermieninjektion.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

## 7 Verfahren

7.1 Für jeden Behandlungszyklus im Sinne der Nummer 2 ist die Gewährung der Zuwendung gesondert beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV), Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus mit dem Antrag nach Anlage 1 zu beantragen.

7.2 Ehepaare, die der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angehören, stellen nach Erhalt des genehmigten Behandlungs- und Kostenplanes für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27a SGB V einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Behandlungs- und Kostenplan und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme sind Bestandteil des Antrags.

7.3 Ehepaare, die einen Leistungsanspruch gegenüber der Beihilfestelle und/oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) haben, stellen nach Erhalt des von der Ärztin oder dem Arzt ausgestellten Behandlungsplanes und der Kostenübernahmeerklärung der Beihilfestelle und/oder der PKV einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Behandlungsplan, die Kostenübernahmeerklärung und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme sind Be-

standteile des Antrags. Besteht für privat krankenversicherte Personen kein Leistungsanspruch gegenüber der PKV für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27a SGB V, ist hierüber eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

7.4 Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, stellen nach Erhalt des Kostenvoranschlags für Maßnahmen der assistierten Reproduktion einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Kostenvoranschlag, die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und die Anerkennung der Vaterschaft nach Nummer 4 Satz 3 der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile des Antrags. Die antragstellenden Personen, die einen Anspruch gegenüber der PKV und/oder der GKV haben, fügen die Kostenübernahmeerklärung oder die Negativbescheinigung der PKV und/oder der GKV bei.

7.5 Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Förderung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Zuwendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bewilligt.

7.6 Erst wenn dem antragstellenden Paar die Bewilligung über die Gewährung der Zuwendung bekannt gegeben wurde, kann mit der Behandlung begonnen werden.

7.7 Nach Beendigung des jeweiligen Behandlungszyklus sind alle Rechnungen der Reproduktionseinrichtung sowie weitere mit der Behandlung verbundene Quittungen oder Belege zusammen mit dem Auszahlungsantrag (Anlage 2) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Privat krankenversicherte Personen legen im Original den Nachweis über die von der PKV gewährte Erstattung vor. Beihilfeberechtigte Personen legen darüber hinaus im Original den Nachweis über die gewährte Erstattung vor. Sollte eine Kostenerstattung der GKV über die üblichen 50 Prozent erfolgt sein, ist auch hierüber ein Nachweis vorzulegen.

7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Anlage 1**

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)  
 Dezernat 53  
 Lipezker Straße 45, Haus 5  
 03048 Cottbus

**Achtung:**  
**Beginn der Behandlung**  
 erst nach Bewilligung  
**Einlösen von Rezepten**  
 erst nach Bewilligung

**Antrag auf Förderung der Kinderwunschbehandlung durch den Bund und das Land Brandenburg**

**Erstmalige Antragstellung** (bitte ankreuzen)

**oder**

**Folgeantrag zum Aktenzeichen:** \_\_\_\_\_ (bitte eintragen, wenn bekannt)

auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung für eine Behandlung nach Art der In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder der Intra-zytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI).\*

Die folgenden Angaben sind für Sie freiwillig. Sofern Sie sich für eine Antragstellung entscheiden, sollten Sie sich jedoch bewusst sein, dass dem Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) die Bearbeitung des Antrags und die entsprechende Abrechnung nur möglich ist, wenn dort die entscheidungserheblichen Informationen vorliegen und verarbeitet werden dürfen.

**Wir erklären Folgendes (bitte ankreuzen):**

- Wir sind mit der Verarbeitung der im Antrag gemachten Angaben, insbesondere von Gesundheitsdaten, durch das LASV, Dezernat 53, einverstanden.
- Wir sind darüber informiert, dass wir unser Einverständnis jederzeit gegenüber dem LASV mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

**Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise und Erklärungen zum Datenschutz in Anlage 3.**

**1 Antragstellende Personen**

Wir sind miteinander verheiratet  **oder**

leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in der jeweils geltenden Fassung ist eine auf längere Zeit und Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch eine innere Bindung auszeichnet. Sie ist dann anzunehmen, wenn die unverheiratete Frau mit dem unverheirateten Mann in einer festgefügt Partnerschaft zusammenlebt und dieser die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennt.

Datum der Eheschließung/Beginn der nichtehelichen Lebensgemeinschaft:

\_\_\_\_\_ (Tag, Monat, Jahr)

\* nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Land Brandenburg vom 15. November 2018 in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in den jeweils geltenden Fassungen

**Ehe-/Lebenspartnerin**

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer*:	
E-Mail-Adresse*:	

\* Angaben sind freiwillig und nicht entscheidungserheblich.

gesetzlich krankenversichert (GKV)	<input type="checkbox"/>	
	Krankenkasse:	
	Vers.-Nr.:	
privat krankenversichert (PKV)	<input type="checkbox"/>	
	PKV bei:	
	Vers.-Nr.:	
Beihilfeberechtigt/Heilfürsorge <small>(nur für privat versicherte Personen und spezielle Beamtengruppen)</small>	<input type="checkbox"/>	
	Beihilfestelle:	
	Personal-Nr.:	
	beihilfeberechtigt in Höhe von:	<input type="checkbox"/> 50 % <input type="checkbox"/> 70 %

**Ehe-/Lebenspartner**

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer*:	
E-Mail-Adresse*:	

\* Angaben sind freiwillig und nicht entscheidungserheblich.

gesetzlich krankenversichert (GKV)	<input type="checkbox"/>	
	Krankenkasse:	
	Vers.-Nr.:	
privat krankenversichert (PKV)	<input type="checkbox"/>	
	PKV bei:	
	Vers.-Nr.:	
Beihilfeberechtigt/Heilfürsorge <small>(nur für privat versicherte Personen und spezielle Beamtengruppen)</small>	<input type="checkbox"/>	
	Beihilfestelle:	
	Personal-Nr.:	
	beihilfeberechtigt in Höhe von:	<input type="checkbox"/> 50 % <input type="checkbox"/> 70 %

## 2 Antrag auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung für eine:

<input type="checkbox"/>	IVF-Behandlung	<input type="checkbox"/>	ICSI-Behandlung
<b>für den</b>			
<input type="checkbox"/>	ersten Behandlungszyklus <b>oder</b>	<b><u>Jeder Versuch ist einzeln zu beantragen.</u></b>	
<input type="checkbox"/>	zweiten Behandlungszyklus <b>oder</b>		
<input type="checkbox"/>	dritten Behandlungszyklus		

## 3 Zuwendungsvoraussetzungen

a)	Hauptwohnsitz in Brandenburg: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	<b><u>Bitte Nachweis beifügen:</u></b>	
	<input type="checkbox"/>	Aktuelle Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes ist beigelegt <b>oder</b>
	<input type="checkbox"/>	Lesbare Kopien der Personalausweise sind beigelegt. <b><u>Hinweis:</u></b> Nur Adresse muss lesbar sein; andere Angaben (z. B. Bild, Augenfarbe, Größe) können geschwärzt werden.
b)	Alter der Partnerin	Jahre
	Alter des Partners	Jahre
c)	Behandlung erfolgt in der Reproduktionseinrichtung:	
	Name der Klinik/Einrichtung _____	
	PLZ, Ort _____	Bundesland _____
	Die Behandlung beginnt im Kalenderjahr: _____	
d)	Vor der IVF-/ICSI-Behandlung ist eine Beratung über die medizinischen, psychischen und sozialen Aspekte der künstlichen Befruchtung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt, die oder der die Behandlung nicht selbst durchführt. Hierbei kann es sich auch um eine Haus- oder Fachärztin bzw. einen Haus- oder Facharzt handeln.	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (kein schriftlicher Nachweis erforderlich)	
e)	Ungewollte Kinderlosigkeit: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	<b><u>Hinweis:</u></b> Nach einer vorherigen Sterilisation wird die Kinderlosigkeit als gewollt eingestuft und sie gilt daher als Ausschlusskriterium für die Gewährung einer Zuwendung.	

## 4 Finanzierungsplan

Tragen Sie bitte die Gesamtkosten der Maßnahme in die oberste Spalte ein.

In den nächsten Spalten sind gegebenenfalls die Erstattungen von den Krankenkassen (PKV/GKV) oder evtl. Beihilfen/Leistungen der Heilfürsorge einzutragen und von der Gesamtsumme abzuziehen.

Der verbleibende Eigenanteil/Selbstkostenanteil wird aufgeteilt zwischen den antragstellenden Personen und den Zuwendungsgebern.

Die Zuwendung beträgt 50 Prozent des den Paaren nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung sowie gegebenenfalls der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils.

Die Förderung beträgt jedoch höchstens:

### 1. für Ehepaare für den ersten bis dritten Behandlungszyklus:

- a) IVF-Behandlung bis zu 800 Euro des Eigenanteils und bei
- b) ICSI-Behandlung bis zu 900 Euro des Eigenanteils;

2. für Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben (NELG), für den ersten bis dritten Behandlungszyklus:

- a) IVF-Behandlung bis zu 2 290 Euro des Eigenanteils und bei
- b) ICSI-Behandlung bis zu 3 225 Euro des Eigenanteils.

	IVF-Behandlung	ICSI-Behandlung	Beispielrechnung für eine ICSI-Behandlung (Ehepaare)	Beispielrechnung für eine ICSI-Behandlung (NELG)
Gesamtausgaben:	€	€	3 450,00 €	6 450,00 €
Davon übernehmen:				
a) GKV/PKV:*	€	€	1 725,00 €	0,00 €
b) Beihilfe oder Heilfürsorge:*( <i>(Wenn Anspruch besteht)</i> )	€	€	0,00 €	0,00 €
c) Verbleibender Selbstkostenanteil	€	€	1 725,00 €	6 450,00 €
<b>Der verbleibende Eigenanteil soll gedeckt werden:</b> <i>(Der verbleibende Eigenanteil/Selbstkostenanteil wird aufgeteilt zwischen den antragstellenden Personen und den Zuwendungsgebern.)</i>				
d) Durch antragstellende Personen:	€	€	862,50 €	3 225,00 €
e) Beantragte Zuwendung:	€	€	862,50 €	3 225,00 €
Summe d + e	€	€	1 725,00 €	6 450,00 €
<b>Hinweis für Ehepaare:</b> * Die Erstattung der GKV bzw. der PKV + Beihilfe/Heilfürsorge beträgt grundsätzlich 50 Prozent der Gesamtausgaben. Verschiedene Krankenkassen bewilligen Leistungen über die gesetzliche Mindestleistung von 50 Prozent der Gesamtausgaben hinaus. Sollte dies der Fall sein, sind diese Zusatzleistungen unter Buchstabe a mit einzutragen.				

5 Nur auszufüllen von Personen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben

**Auf Dauer angelegte Lebenspartnerschaft**

Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in der jeweils geltenden Fassung ist eine auf längere Zeit und Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch eine innere Bindung auszeichnet. Sie ist dann anzunehmen, wenn nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die unverheiratete Frau mit dem unverheirateten Mann in einer festgelegten Partnerschaft zusammenlebt und dieser die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennt.

Einschätzung der Ärztin oder des Arztes: Bei den antragstellenden Personen handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft.

Ja                       Nein

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift und Stempel der Ärztin oder des Arztes

6 Hinweise zur Mitwirkungspflicht

Uns ist bekannt, dass wir vom Landesamt für Soziales und Versorgung für die Prüfung der Antragsvoraussetzungen und die Abrechnung der beantragten Zuwendung benötigte Auskünfte anderer Stellen selbst beibringen können.

Wir sind außerdem darüber informiert, dass wir erteilte Einverständniserklärungen beim Landesamt für Soziales und Versorgung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

a) Wir sind damit einverstanden, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung für die genannten Zwecke bei unserer im Antrag näher bezeichneten

- gesetzlichen Krankenkasse
- privaten Krankenversicherung
- Beihilfestelle/Heilfürsorge

erforderliche Auskünfte über von dort bewilligte/versagte Leistungen für die künstliche Befruchtung einholt und verarbeitet.

<p>b) Wir erklären uns damit einverstanden, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung bei</p> <p><input type="checkbox"/> der im Antrag näher bezeichneten Reproduktionseinrichtung</p> <p><input type="checkbox"/> der Apotheke _____</p> <p style="text-align: center;">Name, Anschrift</p> <p>Auskünfte über die Behandlung in dem Umfang einholt und verarbeitet, in dem diese für die Entscheidung über die Bewilligung und Abrechnung der beantragten Zuwendung erforderlich sind.</p>
<p>c) Raum für eine etwaige Einschränkung des Einverständnisses:</p>
<p>Soweit wir uns mit einer Auskunftseinholung einverstanden erklärt haben, entbinden wir die vom Landesamt um Auskunft gebetenen Personen von ihrer Schweigepflicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja      <input type="checkbox"/> Nein</p>

## 7 Erklärungen

<p>Die antragstellenden Personen erklären, dass</p> <p>7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (als Maßnahmebeginn zählt das Einlösen des ersten Rezepts).</p> <p style="text-align: center;"><b>Uns ist bekannt, dass mit der Behandlung erst begonnen werden darf, wenn uns der Bewilligungsbescheid vorliegt.</b></p> <p>7.2 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.</p> <p>7.3 wir die nachstehenden Hinweise und Erklärungen zum Datenschutz (Anlage 3) zur Kenntnis genommen haben.</p>
--

## 8 Folgende Anlagen sind beigelegt:

<input type="checkbox"/>	Der Behandlungsplan (bei gesetzlich krankenversicherten Personen der durch die GKV bestätigte Behandlungsplan) mit den voraussichtlich entstehenden Behandlungskosten einschließlich der im Zusammenhang damit verordneten Arzneimittel liegt dem Antrag bei.
<input type="checkbox"/>	Die Erklärung der Ärztin bzw. des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme liegt dem Antrag bei.
<input type="checkbox"/>	Die Kostenübernahmeerklärung der PKV liegt dem Antrag bei.
<input type="checkbox"/>	Die Kostenübernahmeerklärung der Beihilfe/Heilfürsorge, die die Höhe der Erstattung ausweist, liegt dem Antrag bei.
<input type="checkbox"/>	Der Negativbescheid (bei Nichterstattung) der GKV/PKV liegt dem Antrag bei.
<input type="checkbox"/>	Der Negativbescheid (bei Nichterstattung) der Beihilfe/Heilfürsorge liegt dem Antrag bei.
<input type="checkbox"/>	Ein Kostenvoranschlag für die geplante Behandlung liegt dem Antrag bei.

Ort/Datum	(Unterschrift der Ehe-/Lebenspartnerin)
Ort/Datum	(Unterschrift des Ehe-/Lebenspartners)



**Anlage 2**

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)  
 Dezernat 53  
 Lipezker Straße 45, Haus 5  
 03048 Cottbus

**Auszahlungsantrag**

für eine nicht rückzahlbare Zuwendung für eine Behandlung nach Art der In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder der Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI).\*

Die folgenden Angaben sind für Sie freiwillig. Sofern Sie sich für eine Antragstellung entscheiden, sollten Sie sich jedoch bewusst sein, dass dem Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) die Bearbeitung des Antrags und die entsprechende Abrechnung nur möglich ist, wenn dort die entscheidungserheblichen Informationen vorliegen und verarbeitet werden dürfen.

**Wir erklären Folgendes (bitte ankreuzen):**

- Wir sind mit der Verarbeitung der im Antrag gemachten Angaben, insbesondere von Gesundheitsdaten, durch das LASV, Dezernat 53, einverstanden.
- Wir sind darüber informiert, dass wir unser Einverständnis jederzeit gegenüber dem LASV mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

**Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise und Erklärungen zum Datenschutz in Anlage 3.**

Auszahlungsantrag zum Aktenzeichen:	
-------------------------------------	--

Das Aktenzeichen (aus dem Bewilligungsbescheid) bitte unbedingt angeben.

**1 Antragstellende Personen**

**Ehe-/Lebenspartnerin**

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer*:	
E-Mail-Adresse*:	

\* Angaben sind freiwillig und nicht entscheidungserheblich.

**Ehe-/Lebenspartner**

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer*:	
E-Mail-Adresse*:	

\* Angaben sind freiwillig und nicht entscheidungserheblich.

\* nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Land Brandenburg vom 15. November 2018 in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in den jeweils geltenden Fassungen

**2 Zuwendungszweck**

- IVF-Behandlung  ICSI-Behandlung
- erster Behandlungszyklus **oder**
- zweiter Behandlungszyklus **oder**
- dritter Behandlungszyklus

**3 Nachweise für die Auszahlung der Zuwendung vom Land Brandenburg und dem Bund**

- Die Ablichtungen der Rechnung der medizinischen Reproduktionseinrichtung, Apotheke, gegebenenfalls des Labors und der Anästhesie liegen diesem Antrag bei.
- Der Behandlungsvertrag zwischen der Ärztin oder dem Arzt und der Patientin oder dem Patienten für den jeweiligen Behandlungszyklus liegt dem Antrag bei.

**Hinweis**

Die Rechnung oder anderweitige Nachweise müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Behandlungsart und das Rechnungsdatum sowie
- b) die Unterschrift der Ärztin oder des Arztes (entbehrlich bei Erstellung durch ein Abrechnungsunternehmen)
- c) der Name der Patientin bzw. des Patienten.

Der Behandlungsvertrag muss das Datum des Vertragsabschlusses enthalten.

Hiermit erklären wir, dass die Behandlung antragsgemäß durchgeführt wurde. Die Ausgaben des Eigenanteils wurden bei der Antragstellung im Finanzierungsplan dargestellt und haben sich

- nicht verändert.
- verändert.

Veränderungen im Finanzierungsplan sind nachfolgend darzustellen.

**Darstellung der Abweichung zum eingereichten Finanzierungsplan:**

	IVF-Behandlung	ICSI-Behandlung	Beispielrechnung für eine ICSI-Behandlung (Ehepaare)	Beispielrechnung für eine ICSI-Behandlung (NELG <sup>1</sup> )
Gesamtausgaben:	€	€	3 450,00 €	6 450,00 €
Davon übernehmen:				
a) GKV/PKV:*	€	€	1 725,00 €	0,00 €
b) Beihilfe oder Heilfürsorge:*( <i>(Wenn Anspruch besteht)</i> )	€	€	0,00 €	0,00 €
c) Verbleibender Selbstkostenanteil	€	€	1 725,00 €	6 450,00 €
<b>Der verbleibende Eigenanteil soll gedeckt werden:</b> <i>(Der verbleibende Eigenanteil/Selbstkostenanteil wird aufgeteilt zwischen den antragstellenden Personen und den Zuwendungsgebern.)</i>				
d) Durch antragstellende Personen:	€	€	862,50 €	3 225,00 €
e) Beantragte Zuwendung:	€	€	862,50 €	3 225,00 €
Summe d + e	€	€	1 725,00 €	6 450,00 €
<b>Hinweis für Ehepaare:</b> * Die Erstattung der GKV bzw. der PKV + Beihilfe/Heilfürsorge beträgt grundsätzlich 50 Prozent der Gesamtausgaben. Verschiedene Krankenkassen bewilligen Leistungen über die gesetzliche Mindestleistung von 50 Prozent der Gesamtausgaben hinaus. Sollte dies der Fall sein, sind diese Zusatzleistungen unter Buchstabe a mit einzutragen.				

<sup>1</sup> NELG: Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben

**4 Bankdaten**

Kontoinhaber/Kontoinhaber:	
Kreditinstitut:	
BIC:	
IBAN:	

**5 Erklärungen**

Die antragstellenden Personen erklären, dass

5.1 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen und Nachweise) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

5.2 wir die nachstehenden Hinweise und Erklärungen zum Datenschutz (Anlage 3) zur Kenntnis genommen haben.

_____	_____
Ort/Datum	(Unterschrift der Ehe-/Lebenspartnerin)
_____	_____
Ort/Datum	(Unterschrift des Ehe-/Lebenspartners)

**Anlage 3****Hinweise und Erklärungen zum Datenschutz****1 Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV), Dezeranat 53, Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus verarbeitet Gesundheitsdaten von Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung für eine Behandlung nach Art der In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder der Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Land Brandenburg vom 15. November 2018 in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in den jeweils geltenden Fassungen.

Mit diesen Datenschutzhinweisen werden Sie gemäß Artikel 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informiert.

**2 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg  
Dezeranat 53  
Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus  
Telefon: 0355 2893-0  
E-Mail: [post@lasv.brandenburg.de](mailto:post@lasv.brandenburg.de).

**3 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Die Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg  
Datenschutzbeauftragter  
Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus  
Telefon: 0355 2893-133  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lasv.brandenburg.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lasv.brandenburg.de).

**4 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag auf Förderung der Kinderwunschbehandlung entscheiden zu können. Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Land Brandenburg vom 15. November 2018 und der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet.

**5 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden statistisch ausgewertet und anonymisiert an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln, weitergegeben.

**6 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim LASV so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gelöscht.

**7 Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Sollten unrichtige und/oder unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung zu (Artikel 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Sofern Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

**8 Verweigerungsrecht**

Sollten Sie notwendige Informationen für die Verarbeitung Ihres Antrags durch das LASV nicht bereitstellen wollen, kann der Anspruch nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Land Brandenburg vom 15. November 2018 in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 in den jeweils geltenden Fassungen nicht geprüft werden. Demzufolge kann über den Antrag nicht abschließend entschieden werden, eine Förderung kann damit nicht erfolgen.

**9 Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das LASV durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmä-

bigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sofern Sie von diesem Recht Gebrauch machen, kann sich dies negativ auf Ihren Anspruch auswirken.

## 10 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
Dagmar Hartge  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow  
Telefon: 033203 356-0  
Telefax: 033203 356-49  
E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de).

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

## Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

### Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04/Fassung 2018)

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 14/2018 - Verkehr  
Sachgebiet 03:  
Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau  
04: Straßenbefestigungen  
06: Straßenbaustoffe  
Vom 19. November 2018

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 11/2008 vom 9. Juni 2008 (VkB1. S. 522) hat das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2007)“ bekannt gegeben. Mit Runderlass des damali-

gen Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 20/2008 - Verkehr vom 30. Oktober 2008 (ABl. S. 2492) wurden die TL Gestein-StB 04, Fassung 2007 für den Straßenbau im Land Brandenburg eingeführt.

Mit dem ARS Nummer 6/2016 vom 22. März 2016 (VkB1. S. 388) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Anhänge A und B der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007 an die Änderungen des Europäischen Regelwerkes angepasst. Diese Änderungen wurden mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 15/2016 - Verkehr vom 1. Juni 2016 (ABl. S. 719) im Land Brandenburg eingeführt.

Aufgrund von Verzögerungen in der Weiterführung des europäischen Regelwerkes hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Mit dem ARS Nummer 8/2018 vom 27. April 2018 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04/Fassung 2018)“ bekannt gegeben.

Die Fassung 2018 berücksichtigt neben den Änderungen aus dem oben genannten ARS Nummer 6/2016 weitere zwischenzeitliche Änderungen nationaler und europäischer Vorschriften. Die Anforderungen für Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemische im Anwendungsbereich der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)“ sind in einem zusätzlichen Anhang F.1 zusammengefasst.

### Ergänzende Regelungen

Für rezyklierte Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemische sowie industriell hergestellte Gesteinskörnungen beziehungsweise Gesteinskörnungsgemische gelten im Land Brandenburg zusätzlich zur TL Gestein-StB 04/Fassung 2018 die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)“. Anstelle der umweltrelevanten Merkmale gemäß Anhang D der TL Gestein-StB 04/Fassung 2018 gelten die Anforderungen des Anhangs A der BTR RC-StB 14.

Für Schottertragschichten aus Naturgestein, die nicht ausschließlich aus gebrochenen Gesteinskörnungen hergestellt sind, gilt ergänzend zum Abschnitt 2.2.6 der TL Gestein-StB 04, Fassung 2018, dass mindestens 50 M.-% der dem Baustoffgemisch zugesetzten feinen Gesteinskörnungen die Anforderung an die Kategorie E<sub>CS</sub>35 für den Fließkoeffizienten erfüllen müssen. Der Wert ist im Prüfzeugnis anzugeben.

Hiermit werden die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04/Fassung 2018)“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen sowie für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Die TL Gestein-StB 04/Fassung 2018 ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007“.

Die Runderlasse des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 20/2008 vom 30. Oktober 2008 (ABl. S. 2492) und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 15/2016 vom 1. Juni 2016 (ABl. S. 719) werden hiermit aufgehoben.

Das technische Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

### **Errichtung der „Stiftung Wald schafft Zukunft“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 20. November 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Wald schafft Zukunft“ mit Sitz in Kyritz als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Umweltschutzes.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 20. November 2018 erteilt.

### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 03099 Kolkwitz OT Eichow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. Dezember 2018

Der Firma Windpark Tornitz GmbH & Co. KG wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Windkraftanlage (WKA) in 03099 Kolkwitz OT Eichow, Gemarkung Eichow, Flur 2, Flurstück 778 erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer WKA vom Typ Nordex N117 im Windpark Eichow sowie den dazugehörigen Kranstellplatz und die Zuwegung zur WKA.

Der Anlagentyp Nordex N117 hat eine Gesamthöhe von 199,50 m, eine Nabenhöhe von 141 m, einen Rotordurchmesser von 117 m. Die elektrische Leistung der Anlage beträgt 2,4 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO in Verbindung mit § 6 Absatz 5 BbgBO,
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 80 a Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 6. Dezember 2018 bis einschließlich 19. Dezember 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie in der Gemeinde Kolkwitz, Bauverwaltung, Zimmer 2.02, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung  
von Eisen- oder Nichteisenschrotten  
in 01983 Großbräschen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. Dezember 2018

Die Firma REMONDIS Brandenburg GmbH, Birkenweg 20 in 01983 Großbräschen beantragt mit der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Baumisch- und Gewerbeabfallsortieranlage die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf dem Grundstück der Gemarkung Großbräschen, Flur 8, Flurstück 608.

Bei der zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen darauf, dass das Vorhaben nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des gewählten Standortes innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erwarten lässt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Reaktivierung des Alten  
Hauptgrabens am Beerenbusch“ bei Fürstenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. Dezember 2018

Der Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“, Waldweg 6 in 15518 Steinhöfel OT Hasenfelde beantragt im Auftrag der Flächenagentur Brandenburg GmbH für das Vorhaben „Reaktivierung des Alten Hauptgrabens am Beerenbusch“ bei der Stadt Fürstenwalde, Gemarkung Fürstenwalde, die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Geplant sind folgende Maßnahmen:

Reaktivierung und Anbindung des Alten Hauptgrabens durch Neuerrichtung eines offenen Grabenabschnittes (Zulauf) und Errichtung einer Stützschwelle im Neuendorfer Hauptgraben.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Flächennutzung ist überwiegend durch Landwirtschaft (Ackerland), Wald und Forstflächen charakterisiert. Die Reaktivierung des naturnahen Fließgewässers „Alter Hauptgraben“ dient

- der Schaffung von potenziellem, konfliktfreiem Lebensraum für den Biber,
- zur hydraulischen Entlastung des Neuendorfer Hauptgrabens inklusive des vorhandenem Rückstaus durch Biberdämme,
- der Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit zur Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von Rückstau in die städtische Niederschlagsableitung und Reduzierung von Hochwasserauswirkungen nach Starkregenereignissen,
- der Erhöhung des lokalen Wasserrückhaltes in der Landschaft mit Bevorteilung vor allem von Waldflächen (unter anderen Naturschutzgebiet Beerenbusch),
- der Verbesserung des Landschaftsbildes durch Anlegen von Gehölzflächen am reaktivierten Alten „Fürstenwalder“ Hauptgraben.

Es gibt keine Auswirkungen auf die Hochwasserneutralität. Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb).

#### Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

### **Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 117 in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, Gemarkungen Halenbeck und Warnsdorf, Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. Dezember 2018

Mit Bekanntmachung vom 7. August 2018 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11 in 31234 Edemissen für den 11. Dezember 2018 um 10 Uhr im Gemeinderaum der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Pritzwalker Str. 40, 16945 Halenbeck-Rohlsdorf Gemeindeteil Halenbeck angekündigt.

**Der Erörterungstermin findet nicht statt.**

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz, Verf.-Nr.: 5-001-X, im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Vom 15. November 2018

Die **Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz, Verf.-Nr.: 5-001-X**, wird auf der Grundlage von § 53 in Verbindung mit § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) sowie in Verbindung mit §§ 1, 37 und 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchgeführt.



In dem Verfahren sollen die gemäß § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um

- Straßen und Wege mit Aus- und Neubau von landwirtschaftlichen Wegen; die Ausweisung von Erschließungswegen ohne Ausbau, mit Eigentumsregelung,
- Kreuzungsbauwerke mit Errichtung von Durchlässen innerhalb von Gewässerquerungen im Trassenverlauf der Wege,
- Gewässer mit Gräben II. Ordnung ohne Ausbau, mit Eigentumsregelung,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen und Entwicklungsziel Landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland; Pflanzungen; Ackerflächennutzung zu extensives Grünland,
- sonstige Anlagen mit zwei Steganlagen als Bestandteil des Radweges (Maßnahme Nr.: 137/2).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass die zu den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dokumentierten Ausbauabsichten eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erfordern, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom **06.12.2018** bis einschließlich **20.12.2018** zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

### **Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung der Anlage des Sonderlandeplatzes in Crussow“**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen  
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg  
Vom 8. November 2018

Der Inhaber der Genehmigung für den Sonderlandeplatz Crussow, Herr Bernd Finkbeiner, beantragte bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) die Änderung der luftrechtlichen Genehmigung.

Folgende Änderungen sind geplant:

- Erweiterung der Genehmigung auf Flugzeuge bis maximal 2,0 t MTOM (bislang ist die Genehmigung beschränkt auf Ultraleicht-Flugzeuge)
- Erhöhung der Flugbewegungszahlen von bislang 600 (300 Starts, 300 Landungen) auf 1 000 Flugbewegungen
- Errichtung einer Fliegerunterkunft (einschl. Flugvorbereitungsraum) sowie Verschiebung des Standortes der bereits vom Genehmigungsumfang abgedeckten Flugzeughalle

Es handelt sich dabei um ein Verkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 5 UVPG hat die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, dass nach den §§ 6 bis 14 für ein Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Im vorliegenden Fall trifft die Behörde die Entscheidung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 UVPG von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, welches der Zulassungsentscheidung dient.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass das Vorhaben in seiner Gesamtheit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Merkmale aufweist, die einzeln oder in ihrem komplexen Zusammenhang geeignet wären, erhebliche (negative) Auswirkungen auf die Umwelt zu haben beziehungsweise solche künftig befürchten zu müssen. Zur überschlägigen Prüfung der UVP-Pflicht waren insbesondere die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigen. Weder anhand der unter Nummer 1 (Merkmale des Vorhabens) noch der unter Nummer 2 (Standort des Vorhabens) aufgeführten Kriterien ergaben sich Anhaltspunkte für mögliche erhebliche Umweltauswirkungen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen zur Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (unter 03342 4266-4104) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5A, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Briesen  
Vom 14. November 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Beeskow, Flur 12, Flurstück 190 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 8,5000 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 26. Juli 2018, Az.: LFB.23.08-7020-06/05/18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entsteht eine hochwertige Mischwaldfläche, die bereits zum Zeitpunkt der Begründung bis hin zur Entwicklung eines alten Mischwaldbestandes einem hohen ökologischen Anspruch entspricht. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 5926-0 während der

Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Str. 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### Umstufungsverfügung von Teilabschnitten der B 101 im Bereich der Ortsumgehung Thyrow

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststelle Wündorf  
Vom 10. Oktober 2018

Entsprechend Planfeststellungsbeschluss Nr.: 40.9 7172/101.24 vom 20. Mai 2011 für den Neubau der Bundesstraße 101 - Ortsumgehung Thyrow - ändert sich nach Widmung und Verkehrsfreigabe, voraussichtlich im Dezember 2018, die Verkehrsbedeutung der alten B 101 in den nachfolgend genannten Bereichen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden nachstehende Umstufungen nach § 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), verfügt:

Die B 101 Abschnitt 548 (Kreisverkehr) mit einer Länge von 0,119 km wird einschließlich der Nebenanlagen zur Landesstraße abgestuft und Bestandteil der L 70.

Die B 101 Abschnitt 550 von Netzknoten (NK) 3745 009 bis NK 3745 021 mit einer Länge von 0,170 km wird einschließlich der Nebenanlagen zur Landesstraße abgestuft und Bestandteil der L 795.

Träger der Straßenbaulast wird nach § 9 BbgStrG das Land Brandenburg.

Die B 101 Abschnitt 547 von NK 3745 026 bis NK 3745 010 mit einer Länge von 0,722 km wird einschließlich der Nebenanlagen zur Kreisstraße abgestuft.

Träger der Straßenbaulast wird nach § 9 BbgStrG der Landkreis Teltow-Fläming.

Die B 101 Abschnitt 540 von NK 3745 010 bis NK 3745 009 mit einer Länge von 1,554 km und der Abschnitt 560 von NK 3745 021 bis NK 3745 030 mit einer Länge von 1,526 km werden einschließlich der Nebenanlagen zur Gemeindestraße abgestuft und dienen als Erschließung der anliegenden Grundstücke.

Träger der Straßenbaulast wird nach § 9 BbgStrG die Stadt Trebbin.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin Verkehr

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 24. Januar 2019, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Lebus Blatt 1444** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lebus, Flur 8, Flurstück 29/1, Größe: 1.147 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Postanschrift: Breite Straße 24, 15326 Lebus

Bebauung: Wohnhaus mit Nebenglass

Az.: 3 K 20/18

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 29. Januar 2019, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 496** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/14.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 502** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 6.295/1.000 (Sechs, zweihundertfünfundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/20.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen

auf Blatt 496: 32.000,00 EUR (Wohnung Nr. 15/14)

auf Blatt 502: 23.000,00 EUR (Wohnung Nr. 15/20).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 502 am 27.02.2017 und in das Grundbuch Blatt 496 am 28.02.2017 eingetragen worden.

Die Wohnungen befinden sich in 14913 Altes Lager, Friedrich-Engels-Str. 15. Die beiden Wohnungen sind über eine interne Treppe verbunden (Maisonette).

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.08.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 70 % des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 107/16

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0